



**Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den
Grossen Rat zur Er Streckung der Frist für die Behandlung
der kantonalen Volksinitiative
«Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug»**

Erstreckung der Frist zur Behandlung der kantonalen Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug»

Chur, 10. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Fristerstreckung der kantonalen Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug».

I. Ausgangslage

Am 12. September 2018 reichte die SP Graubünden fristgerecht die Initiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» bei der Standeskanzlei ein. Am 18. Juni 2019 verabschiedete die Regierung die Botschaft zu Händen des Grossen Rats.

Die Botschaft zur Initiative hätte alsdann in der Oktobersession vom 21. - 23. Oktober 2019 behandelt werden sollen. Die Präsidentenkonferenz hatte sich in ihrer Sitzung vom 23. September 2019 und in Übereinkunft mit dem Initiativkomitee darauf geeinigt, die Initiative vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsentscheids 1C_495/2017 vom 29. Juli 2019 in Sachen Wahlsystem des Grossen Rats ohne Ersatztermin ab Traktandum zu nehmen.

Stand heute müsste der Grosse Rat die Initiative in der Augustsession 2020 behandeln, um der in der Verfassung vorgeschriebenen Behandlungsfrist gerecht zu werden.

II. Rechtliches

Die Regierung hat die Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» mit ihrer Botschaft gemäss Art. 15 Abs. 1 KV der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) i. V. m. Art. 68 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) innert Jahresfrist dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die erwähnte Initiative ist am 12. September 2018 eingereicht worden. Endtermin für die Verabschiedung der Botschaft durch die Regierung war folglich der 12. September 2019. Es handelt sich hierbei um eine Ordnungsfrist (Schuler Frank, in: Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur, Glarus, Zürich 2006, Art. 15, Rz. 14).

Aufgrund der Rechtsnatur der genannten Frist kann diese mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz des Grossen Rats erstreckt werden. Die Rechtsgrundlage, welche die Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz begründet, bildet Art. 11 Abs. 4 lit. d der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140; Schuler a. a. O., Rz. 20).

Der Grosse Rat hat gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 KV ein weiteres Jahr Zeit, um die Initiative zu behandeln. Der Endtermin für die Behandlung dieses Sachgeschäfts im Grossen Rat ist folglich der 12. September 2020.

Der Grosse Rat kann die Frist für die Behandlung einer Initiative aber gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Satz 2 KV um weitere sechs Monate verlängern. In diesem Fall ist die Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» innerhalb von zweieinhalb Jahren vom Grossen Rat zu behandeln. Die Initiative ist, wie erwähnt, am 12. September 2018 eingereicht worden. Der letzte Termin für die Behandlung dieses Sachgeschäftes ist folglich bei gewährter Fristerstreckung der 12. März 2021. Als sachlicher Grund für eine solche Fristerstreckung wird unter anderem die Erarbeitung eines Gegenvorschlags betrachtet (Schuler a. a. O., Rz. 21). Notwendig für eine solche Fristerstreckung ist jedoch ein förmlicher Beschluss des Grossen Rats (Schuler a. a. O., Rz. 19).

Die maximale Behandlungsfrist der Regierung und des Grossen Rats von zweieinhalb Jahren für die Behandlung der Initiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» darf nicht überschritten werden (Schuler a. a. O., Rz. 14).

III. Begründung

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids in Sachen Wahlsystem des Grossen Rats ist der Kanton Graubünden gezwungen, sein Wahlsystem für die nächsten Neuwahlen im Mai 2022 anzupassen. Es ist vorgesehen, das Geschäft «Anpassung Wahlsystem für den Grossen Rat» dem Grossen Rat in der Dezembersession 2020 zur Behandlung vorzulegen und es muss noch vor den Neuwahlen 2022 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, damit der Kanton Graubünden bundesrechtskonforme Wahlen durchführen kann.

Die Behandlung der Initiative wurde an der Sitzung der Präsidentenkonferenz vom 23. September 2019 vertagt. Dies aufgrund des damals jüngst erschienenen Bundesgerichtsentscheids und mit dem Hintergedanken, abzuwarten, was passieren und wie darauf reagiert wird. Heute, ein Jahr später, ist noch nicht geklärt, was auf die Vorgaben des Bundesgerichts entgegnet bzw. welches Wahlmodell implementiert wird. Die logische Konsequenz kann deshalb bloss eine Fristerstreckung sein, was eine Behandlung der Initiative in der Oktober- oder Dezembersession 2020 oder – spätestens – in der Februarsession 2021 erlaubt.

Für den weiteren Fortbestand der Initiative ist es zentral, zuerst den Entscheid des Grossen Rats i. S. Anpassung Wahlsystem abzuwarten.

Aus den genannten Gründen ersucht die Präsidentenkonferenz den Grossen Rat, dem Antrag auf eine Fristerstreckung um sechs Monate für die Behandlung der kantonalen Volkinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» zuzustimmen.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz:

1. auf das Geschäft einzutreten und
2. die Frist für die Behandlung der Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rates - 90 sind genug» um sechs Monate, d. h. bis zum 12. März 2021, zu erstrecken.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rats:

Der Landespräsident:
Alessandro Della Vedova